

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **1733/2021**

Im Anschluss an Rundschreiben Nr. 1714/2021

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Gu

Stuttgart, den 04. Juni 2021

COVID-19 - CoronaVO: Öffnungszeiten von Spielhallen gem. § 46 LGLüG - Informationen des SM

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Bezug genannten Rundschreiben haben wir Sie über die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 8. Corona-Verordnung (CoronaVO) informiert.

Mit dem Inkrafttreten der CoronaVO in der ab 4. Juni 2021 gültigen Fassung wird in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a CoronaVO auch die Betriebszeit von Spielhallen geregelt. Demnach dürften Spielhallen ihren Betrieb zwischen 6 und 1 Uhr aufnehmen. Für Spielhallen galt bisher gem. § 46 Abs. 1 LGLüG eine Sperrzeit, welche um 0 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet. Wir haben gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) vorgetragen, dass Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes gesetzlich geregelte Befugnisse zwar einschränken, nicht aber erweitern können und hiernach die Maßgaben des § 46 LGLüG den Regelungen der CoronaVO vorgehen.

Das SM hat uns soeben mitgeteilt, dass es diese Auffassung teile. Es weist ergänzend daraufhin, dass, soweit weitere Vorschriften aus dem Glücksspielrecht speziellere Betriebsbedingungen vorgeben, diese selbstverständlich fortgelten.

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

